



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitglieds-
gemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig,
Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt,
Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

9. Jahrgang

Laufende Nummer: 10

Ausgabetag:
04. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Bekanntgabe der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 30. Juni 2011 1
- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Mittwoch, dem 13. Juli 2011 4
- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 24. Mai 2011 5
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 31. Mai 2011 6
- Wichtiger Hinweis zum Widerspruch mittels E-Postbrief bzw. einfacher E-Mail gegen Bescheide des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" 7

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 30. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) in Verbindung mit § 20 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des ThürFAG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 114) und §§ 57, 58 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Bundesrepublik Deutschland (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, am 31.05.2011 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 3 wird wie folgt geändert:

a)

Die Begriffsbestimmung für Abwasser wird gestrichen und neu gefasst:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und der aus Grundstückskläranlagen entnommene Schlamm sowie der aus abflusslosen Gruben entnommene Grubeninhalt.
----------	---

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

b)

Die Begriffsbestimmung für Sonderbauwerke wird nach der Begriffsbestimmung für Kanäle eingefügt:

Sonderbauwerke	sind Schmutz- und Regenwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, Düker und andere Bauwerke, die dem überörtlichen Transport oder der Rückhaltung zum Zwecke der Schaffung schadloser Einleitungen ins Gewässer dienen.
----------------	--

c)

Die Begriffsbestimmung für Abflusslose Gruben wird nach der Begriffsbestimmung für Grundstückskläranlagen eingefügt:

Abflusslose Gruben	sind Anlagen zur Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
--------------------	---

2.

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen und neu gefasst:

- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm bzw. bei abflusslosen Gruben der Grubeninhalt entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts Schmutzwasser und Niederschlagswasser – soweit zulässig – in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung/Grubenentsorgung der Grundstückskläranlage/abflusslosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. März 2010, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. Juli 2010 und durch die 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 30. Juni 2011 im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ bekannt zu machen.

Bad Langensalza, den 30. Juni 2011

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

- Siegel -

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat entsprechend § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie § 23 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232) in der derzeit gültigen Fassung den Eingang der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 31. Mai 2011 bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung ist nach Eingang dieser Bestätigung, auszufertigen und kann gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden. Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde mitzuteilen.

- - - - -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 30. Juni 2011 wird öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 01. Juli 2011

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ findet

am Mittwoch, dem 13. Juli 2011 – Beginn: 8.15 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung zu Entschuldigungen, Annahme der Tagesordnung
2. Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ für den Verbraucherbeirat
3. Genehmigung und Bekanntgabe der 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
4. Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung der 8. Satzung zur Änderung der BGS-EWS
5. Zahlungserleichterung bei der rückwirkenden Erhebung der Niederschlagswassergebühr
6. Klarstellung des Verlaufsprotokolls der 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 31.05.2011
7. Erwägung der Gemeinde Bruchstedt, den Austritt aus dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ anzustreben; 3. Änderung der Verbandssatzung
8. Schreiben einiger Gemeinderäte aus Haus-, Horn- und Mittelsömmern gegen die Niederschlagswassergebühr und Äußerungen zum Verbleib im Zweckverband

Nichtöffentlicher Teil

9. Kredit-Umschuldung zum 31.07.2011 und Kreditneuaufnahme
10. Vergabe Kanalisation Tonna, OT Burgtonna „Angerpforte“
11. Niederschlagung / Erlass von Gebührenforderungen
12. Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Kalkulation Niederschlagswassergebühren

Der Verbands- und Werksausschuss verhält sich einmütig positiv zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr, Weitergabe an die Verbandsversammlung.

TOP 3 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)

Der Verbands- und Werksausschuss bringt durch schlüssiges Verhalten – kein Widerspruch - zum Ausdruck, dass der Entwurf zur 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) an die Verbandsversammlung weiterzugeben ist.

TOP 4 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS)

Der Verbands- und Werksausschuss spricht sich dafür einstimmig aus, den Satzungsentwurf zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) der Verbandsversammlung vorzulegen.

TOP 5 Abrechnung Fördermittel Kläranlage Bad Tennstedt

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Anhörung gem. § 28 ThürVwVfG zur Abrechnung der Fördermaßnahme Kläranlage Bad Tennstedt aus dem Jahre 2004 Kenntnis, erkennt den Rückzahlungsanspruch dem Grunde nach an und beauftragt die Werkleitung, in der Stellungnahme vermeintliche Ansprüche des Abwasserzweckverbandes aus Verfristung und Verjährung sowie einem Nachtrag geltend zu machen. Der hinterlegte Betrag ist nach Bescheideingang zur Rückzahlung mit zu verwenden. – Beschluss einstimmig.

TOP 6 Sponsoring/Werbung durch Zweckverband

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der bisherigen Verfahrensweise der Öffentlichkeitsarbeit Kenntnis und ermächtigt die Werkleitung, diese nach Bedarf zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung fortzusetzen. – Beschluss einstimmig.

TOP 7 Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung „Tonnaer Straße“, Bad Langensalza

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von den Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung beim gemeinsamen Ausbau der klassifizierten Straße „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza Kenntnis. Beschlossen werden die Vereinbarungen, bei denen zusätzlich zu den Pauschalen nach ODR Anteile vereinbart werden, die beim Bau einer eigenen Anlage angefallen wären. – Beschluss einstimmig.

TOP 8 Entschädigung für gemeindeeigene Grundstücke bei dinglicher Sicherung von Leitungsrechten / Fortsetzung der Beratung

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von den Feststellungen des Gutachtens zum Anspruch auf Entschädigung für gemeindeeigene Grundstücke bei dinglicher Sicherung von Leitungsrechten gem. § 9 GBBerG zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes Kenntnis, hält an der 2006 bestimmten Verfahrensweise fest und bestätigt die Entschädigungen jeweils nach dem Grad der Beeinträchtigung zu erstatten. – Beschluss einstimmig.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 9 Neuaufnahme Kommunalkredit

Es wird zur Kreditaufnahme beschlossen.

TOP 10 Vergabe Kanalisation Dachwig „Am Kornbach 3“

Der Auftrag der Bauleistungen für die Kanalisation Dachwig „Am Kornbach 3“ wird vergeben.

TOP 11 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 45/V/11

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. März 2011.

Beschluss Nr. 46/V/11

Die Verbandsversammlung beschließt die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2009, 2010 und 2011, so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 47/V/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS), so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 48/V/11

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS -), so wie sich diese ergibt aus der Anlage zu diesem Beschluss.

Beschluss Nr. 49/V/11

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" nimmt vom Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank für die Investitionsmaßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept: Errichtung Trennsystem Straße der Einheit, Bad Tennstedt, mit 605.383 € nicht zurückzuzahlende Zuwendung zustimmend Kenntnis – einvernehmliches Verhalten.

Beschluss Nr. 50/V/11

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" nimmt vom Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank für die Investitionsmaßnahme im Abwasserbeseitigungskonzept: Entlastungsanlage, Pumpwerk, Zu- und Ablaufleitung Großfahner mit 493.665 € nicht zurückzuzahlende Zuwendung zustimmend Kenntnis – einvernehmliches Verhalten.

Wichtiger Hinweis zum Widerspruch mittels E-Postbrief bzw. einfacher E-Mail gegen Bescheide des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in den vergangenen Monaten haben wir festgestellt, dass Widersprüche gegen Bescheide auch durch E-Postbrief bzw. E-Mail ohne Unterschrift eingelegt wurden.

Aus diesem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Widersprüche grundsätzlich **nicht in der Form des E-Postbriefes oder der einfachen E-Mail** eingelegt werden können. Ein mittels E-Postbrief bzw. E-Mail eingelegter Widerspruch ohne qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) genügt nicht dem Schriftformerfordernis nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist deshalb unzulässig. Der Widerspruch wäre in diesem Fall kostenpflichtig zurückzuweisen.

Um das Widerspruchsschreiben dem Widerspruchsführer zuverlässig und zweifelsfrei zuordnen zu können, bitten wir Sie, den Widerspruch grundsätzlich eigenhändig unterschrieben einzureichen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Gölitz unter Telefonnummer 03603 8407-66 oder E-Mail goelitz@wazv-badlangensalza.de gern zur Verfügung.

Ihr Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.